

Stadt Gröningen

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Stadt Gröningen c/o VerbGem Westliche Börde für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 100 der Kommunalverfassung LSA (GO LSA S. 288), hat der Gemeinderat in der Sitzung am 15.12.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen enthält, wird

- | | |
|---|---------------|
| 1. im Ergebnisplan mit dem | |
| a) Gesamtbetrag der Erträge | 3.436.000 EUR |
| b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 3.398.000 EUR |
| 2. im Finanzplan mit dem | |
| a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 3.118.600 EUR |
| b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 3.134.400 EUR |
| c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 523.000 EUR |
| d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 665.800 EUR |
| e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit | 0 EUR |
| f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit | 141.900 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 3

Eine Verpflichtungsermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 620.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1. für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft Grundsteuer A auf | 400 v. H. |
| 1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 440 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 430 v. H. |

§ 6

- Der Erlass einer Nachtragssatzung im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 1 der Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt wird erforderlich, wenn der zu erwartende Fehlbetrag 5 v. H. des Gesamthaushaltsvolumens des Haushaltsjahres übersteigt.
- Als erheblich sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 5 v. H. des Gesamthaushaltsvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
- Als geringfügig im Sinne des § 103 Abs. 3 Satz 1 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt gelten
 - Geringfügige Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen, die mehr als 30.000 EUR betragen.
 - Geringfügige Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie deren Aufwendungen und Auszahlungen für die Planung von Investitionen bis zu einem Betrag von 15.000 EUR.
- Als erheblich im Sinne des § 7 Abs. 1 Gemeindehaushaltsverordnung Doppik gelten Veränderungen der Ansätze von Erträgen, Aufwendungen, in Höhe von 1 v.H., die im Nachtragshaushaltsplan berücksichtigt werden müssen.

§ 7

Nicht zu über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen zählen (§ 18 GemHVO Doppik):
Aufwendungen, für die zweckgebundene Erträge als Deckungsmittel in voller Höhe zur Verfügung stehen.

Gröningen c/o VerbGem Westliche Börde den, 15.12.2014


Unterschrift Bürgermeisterin



(Dienstsiegel)

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 Kommunalverfassung LSA zur Einsichtnahme vom 29.01.2015 bis 24.02.2015 in der Verbandsgemeinde Westliche Börde, Marktstraße 7, 39397 Gröningen während der Dienstzeiten öffentlich aus. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich. Nach § 146 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz hat die Kommunalaufsicht die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses über die Haushaltssatzung bestätigt.

Gröningen c/o VerbGem Westliche Börde den, 21.01.2015


Unterschrift Bürgermeisterin



(Dienstsiegel)